

MANDANTENINFORMATION

SZA

SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Juni 2017

Mandanteninformation zum neuen Transparenzregister

Inhaltsverzeichnis

A.	Hintergrund und Gegenstand der Neuregelung	1
B.	Bestehende Pflichten	2
I.	Meldepflichten	2
1.	Zur Meldung verpflichtete Personen	2
2.	Umfang der Mitteilungspflicht	2
a)	Wirtschaftlich Berechtigte von Gesellschaften	2
aa)	Anteilseigner	2
bb)	Stimmrechtsinhaber	2
cc)	Kontrolle auf vergleichbare Weise.....	2
dd)	Fiktion: Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft.....	3
b)	Rechtsfähige Stiftungen und Treuhandkonstruktionen	3
c)	Notwendige Angaben	3
d)	Form der Angaben	3
3.	Ausnahmen von der Meldepflicht	3
a)	Meldefiktion	3
b)	Nichteingreifen der Meldefiktion.....	4
II.	Angabeverpflichtete Personen	4
III.	Compliance-Pflicht	5
C.	Zu beachtende Fristen	5
I.	Beginn der Meldepflicht.....	5
II.	Spätere Aktualisierung der Angaben	5
D.	Kosten	5
E.	Rechtsfolgen im Falle von Verstößen	5
F.	Einsichtnahme in das Transparenzregister	6

A. Hintergrund und Gegenstand der Neuregelung

Im Rahmen der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat die Bundesregierung am 22. Februar 2017 einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, der unter anderem das Geldwäschegesetz (GwG) novelliert hat. Nach Verabschiedung durch den Bundestag am 18. Mai 2017 ist mit Inkrafttreten noch im ersten Halbjahr des Jahres 2017 zu rechnen. Die Gesetzesnovelle sieht unter anderem die Einrichtung eines auf nationaler Ebene geführten Transparenzregisters vor, aus dem ersichtlich

sein soll, welche natürlichen Personen als sog. wirtschaftlich Berechtigte hinter Gesellschaften, Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen stehen, soweit sich dies nicht bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (bspw. dem Handelsregister) ergibt. Einsicht nehmen können neben Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden nach dem Entwurf auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können.

Durch Schaffung des Transparenzregisters sollen insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingedämmt werden, wel-

che vielfach durch verschachtelte Unternehmensstrukturen begünstigt werden.

Die mit der Schaffung des Transparenzregisters korrespondierenden Meldepflichten dürften insbesondere auch mittelständische Familienunternehmen treffen, welche oftmals Stimmbindungsverträge geschlossen haben. Die Meldepflichten ziehen einen erheblichen Pflichtenkanon nach sich, der nahezu sämtliche deutsche Gesellschaftsformen betrifft. Verstöße gegen die Meldepflichten können zu empfindlichen Bußgeldern führen, sodass eine sorgfältige Überprüfung, ob Meldepflichten bestehen, in jeder Gesellschaft angezeigt ist.

B. Bestehende Pflichten

I. Meldepflichten

1. Zur Meldung verpflichtete Personen

Ausweislich von § 20 Abs. 1 GwG-E sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Dies bedeutet, dass hiervon die Gesellschaften selbst getroffen werden, sodass deren Leitungsorgane die Einhaltung der Meldepflichten zu beachten haben. Betroffen sind insbesondere

- Kapitalgesellschaften wie AG, SE, GmbH und KGaA;
- Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG sowie
- Rechtsfähige Stiftungen, Genossenschaften, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften.

Anders als dies der ursprüngliche Gesetzesentwurf vorsah, unterfällt die GbR dagegen nicht den Meldepflichten, da es sich um keine eingetragene Personengesellschaft handelt.

Sonderregelungen gelten für Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG-E. Hiernach trifft den Verwalter eines Trusts, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hat, die Mitteilungspflicht. Gleiches gilt auch für Treuhänder nicht-rechtsfähiger Stiftungen oder ähnlicher Rechtsgestaltungen, sofern dieser seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hat.

2. Umfang der Mitteilungspflicht

a) Wirtschaftlich Berechtigte von Gesellschaften

Die Mitteilungspflicht zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht. Hierbei verwendet das Gesetz den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, der in § 3 GwG-E näher definiert wird. Hierzu zählen Anteilseigner (**dazu aa**), Stimmrechtsinhaber (**dazu bb**) sowie Personen, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (**dazu cc**). In jedem Fall kann nur eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter sein, vgl. § 3 Abs. 1 GwG-E. Lässt sich keine natürliche Person ermitteln, greift die Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 ein (**dazu dd**).

aa) Anteilseigner

Anteilseigner, die mehr als 25 % der Kapitalanteile einer Gesellschaft halten, gelten als wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 3 Abs. 2 GwG-E. Hierbei genügt auch eine mittelbare Beteiligung, etwa durch eine zwischengeschaltete Gesellschaft, auf die die natürliche Person entsprechenden Einfluss ausüben kann.

bb) Stimmrechtsinhaber

Gleiches gilt, wenn eine natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft kontrolliert. Auch hier lässt es das Gesetz für die Einstufung als „wirtschaftlich Berechtigter“ neben unmittelbaren Einflussmöglichkeiten ausreichen, wenn die Stimmrechte auf einer mittelbaren Beteiligung basieren.

cc) Kontrolle auf vergleichbare Weise

Das Gesetz stuft ferner diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte ein, die auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben. Ausreichend ist ein beherrschender Einfluss einer natürlichen Person auf eine Vereinigung i.S.d. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB.

Gerade für Familiengesellschaften ist dabei von besonderem Interesse, dass das Gesetz – wie die konkretisierende Vorschrift von § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. b GwG-E zeigt – von einer

Kontrolle auf vergleichbare Weise auch bei Absprachen zwischen mehreren Anteilseignern ausgeht. Eine solche Absprache betrifft insbesondere Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen. Insofern ist Vorsicht geboten, selbst wenn keiner der Gesellschafter mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechte auf sich vereint. Es kann bereits genügen, dass mehrere Gesellschafter, die jeweils unter 25% Kapitalanteile und Stimmrechte haben, in einem Stimmbindungspool gebunden sind, um als wirtschaftlich Berechtigte angesehen zu werden, sofern der Pool insgesamt Stimmrechte ausfüllt, die insgesamt über 25% liegen.

dd) Fiktion: Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft

Lässt sich durch die oben dargestellten Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, etwa weil sich die Anteile im Streubesitz befinden, wird der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter des mitteilungspflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, sodass sich die Meldepflicht dann auf diesen bezieht.

b) Rechtsfähige Stiftungen und Treuhandkonstruktionen

Für rechtsfähige Stiftungen und treuhänderische Rechtsgestaltungen greift § 3 Abs. 3 GwG-E ein, wonach der Kreis wirtschaftlich Berechtigter Personen sehr weit gefasst wird: Hierzu zählen u.a. alle natürlichen Personen, die

- als Treugeber, Trustee oder Protektor handeln,
- Mitglieder des Vorstands von Stiftungen sind,
- Begünstigte sind oder
- natürliche Personen, die auf Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung beherrschenden Einfluss ausüben können.

c) Notwendige Angaben

Steht der wirtschaftlich Berechtigte fest, stellt sich die weitere Frage, in welchem Umfang Meldepflichten bestehen. Aus § 19 GwG-E

ergibt sich insoweit, dass insbesondere folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen sind:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Während die ersten drei Punkte selbsterklärend sind, bedarf der Punkt „*Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*“ näherer Erläuterung. Hierbei ist auf § 19 Abs. 3 GwG-E zurückzugreifen. Die Meldepflicht bezieht sich demgemäß bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften mit Ausnahme von Stiftungen auf

- die Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
- die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, etwa durch kontrollbe gründende Pool-, Stimmbindungs- oder Konsortialvereinbarungen
- sowie hilfsweise auf gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter etc.

Dies bedeutet, dass entsprechende Poolbindungen usw. offengelegt werden müssen.

Bei Trusts oder sonstigen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG-E bezieht sich die Mitteilungspflicht zusätzlich auch auf die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten.

d) Form der Angaben

Nach § 20 Abs. 1 GwG-E hat die Mitteilung elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht.

3. Ausnahmen von der Meldepflicht

a) Meldefiktion

Die Meldepflicht greift gem. § 20 Abs. 2 GwG-E nicht ein, wenn sich die zu meldenden Informationen bereits aus anderen öffentlich verfügbaren Registern wie dem Handelsregister,

dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister ergeben. In diesem Fall greift die sog. „Meldefiktion“, um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu minimieren. Dies gilt beispielsweise, wenn sich eine über Stimmrechte vermittelte Kontrolle über wertpapierhandelsrechtliche Meldungen aus dem Unternehmensregister ergibt oder Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den gesetzlichen Beteiligungsrechten folgt. Klassisches Beispiel hierfür wäre eine GmbH, die zwei zu je 50% beteiligte natürliche Personen als Gesellschafter hat. Hier dürfte eine Meldung nicht notwendig sein, weil sich alle erforderlichen Angaben schon aus dem Handelsregister und der öffentlich verfügbaren Gesellschafterliste ergeben.

Jedoch ist auch insoweit Vorsicht geboten: Im erwähnten Beispiel der GmbH gilt dies nur, wenn die Gesellschafterliste bereits im elektronischen Handelsregister hinterlegt ist. Andernfalls bleiben Meldepflichten bestehen, sodass die Geschäftsführer sorgfältig prüfen sollten, ob tatsächlich alle notwendigen Angaben öffentlich verfügbar sind, um kein Bußgeld zu riskieren.

b) Nichteingreifen der Meldefiktion

Die Meldefiktion greift außerdem beispielsweise dann nicht ein, wenn Stimmbindungsvereinbarungen existieren, die aus dem Handelsregister nicht ersichtlich sind oder wenn aus sonstigen Gründen nicht alle Angaben aus öffentlichen Registern hervorgehen. Hier empfiehlt sich eine vollständige Meldung aller notwendiger Angaben.

Sind ausländische Gesellschaften beteiligt, wird die Meldefiktion ebenfalls nicht eingreifen, weil diese nur auf verfügbare (Register-) Informationen im Inland abstellt.

Die Meldefiktion gilt auch dann nicht, wenn sich zu späterer Zeit der wirtschaftlich Berechtigte oder seine Angaben ändern. Hier ist eine Mitteilung an die zuständige Stelle selbst dann notwendig, wenn sich auch die Änderung aus Registern entnehmen lässt. Hintergrund dessen ist, dass nur so die zuständige Stelle auf

die Veränderungen und den Korrekturbedarf im Transparenzregister hingewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine sorgfältige Prüfung angezeigt, ob Meldepflichten ausgelöst werden oder nicht.

II. Angabeverpflichtete Personen

Die zur Meldung verpflichteten juristischen Personen haben die mitzuteilenden Informationen von den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Über § 20 Abs. 3 GwG-E obliegt diesen insoweit eine Mitteilungspflicht, die das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten nach § 20 Abs. 1 GwG-E bildet und vom Umfang her mit der Meldepflicht korrespondiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die meldeverpflichteten Gesellschaften die erforderlichen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich erhalten, sofern sie diese nicht ohnehin kennen.

Die wirtschaftlich Berechtigten haben somit die meldeverpflichtete juristische Person über die eigene wirtschaftliche Berechtigung zu informieren und sie mit entsprechenden Informationen über Dritte zu versorgen, die unmittelbar hinter ihnen auf nachgelagerter Stufe stehen und ebenfalls die Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft erfüllen, also als natürliche Person Kontrolle ausüben. Die Angabepflicht reicht aber auch bei vielstufigen, weitreichenden Beteiligungs- oder Kontrollketten nur bis zur unmittelbar nachgelagerten Stufe.

Sofern in der Beteiligungskette eine weitere juristische Person mit Sitz im Inland enthalten ist, muss dort gesondert überprüft werden, ob ggf. eigene Meldepflichten bestehen.

Bei Vereinen und Genossenschaften trifft die Angabepflicht diejenigen Mitglieder, die den Verein oder die Genossenschaft allein oder gemeinsam kontrollieren. Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 20 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3. Auch Treuhandstrukturen, die zu wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. GwG-E führen, lösen Angabepflichten aus.

Angabepflichten bestehen ausnahmsweise dann nicht gem. § 20 Abs. 4 GwG-E, wenn für

die Mitteilungspflicht die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG-E eingreift (**dazu bereits B.I.3.a)**).

Verstöße sind im Übrigen gem. § 56 Abs. 1 Nr. 57 GwG-E bußgeldbewehrt (**dazu unter E.**).

III. Compliance-Pflicht

Zur Meldung verpflichtete Personen haben die Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft bzw. sonstigen Vereinigung

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf Stand zu halten und
- der Registerstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hierbei handelt es sich um Compliance-Pflichten. Die Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft sind somit gehalten, Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser gesetzlichen Pflichten sicherzustellen. Dazu gehört auch die Etablierung eines effektiven Überwachungs- und Meldewesens. Es muss sichergestellt sein, dass die von den zur Angabe verpflichteten Personen eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister unverzüglich mitgeteilt werden.

Verstöße sind gem. § 56 Abs. 1 Nr. 56 bzw. Nr. 58 GwG-E bußgeldbewehrt (**dazu unter E.**).

C. Zu beachtende Fristen

I. Beginn der Meldepflicht

Gem. § 59 Abs. 1 GwG-E müssen die Meldepflichten erstmals bis zum 1. Oktober 2017 erfüllt werden.

II. Spätere Aktualisierung der Angaben

Die Meldepflicht erledigt sich nicht durch einmalige Mitteilung an das Register. Vielmehr müssen alle späteren Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ohne gesonderte Aufforderung durch die registerführende Stelle erneut mitgeteilt werden.

Die Meldepflichtigen sind nach der Gesetzesbegründung jedoch nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet. Vielmehr haben die Angabeverpflichteten die für das Transparenzregister relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Allerdings sieht die Gesetzesbegründung vor, dass juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zumindest jährlich überprüfen sollen, ob ihnen auf sonstige Weise Informationen über neue meldepflichtige Informationen bekannt geworden sind.

D. Kosten

Nach § 24 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass die Registerstelle Gebühren von den verpflichteten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen erhebt. Auch die Einsichtnahme in das Register zieht Gebührenerhebungen und Auslagenerstattungen nach sich. Einheiten sind einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten, für deren Schaffung das Bundesministerium der Finanzen die Ermächtigung erhält.

E. Rechtsfolgen im Falle von Verstößen

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen in Höhe bis EUR 100.000,-- in einfachen Fällen und bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen mit Geldbußen in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,-- oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden kann. Auch die nach § 20 Abs. 3 GwG-E Angabeverpflichteten trifft diese Sanktion gem. § 56 Abs. 1 Nr. 57, sodass Angabepflichten durch Anteilseigner usw. mit größter Sorgfalt erfüllt werden sollten.

Ferner sieht § 57 GwG-E vor, dass bestandskräftige Bußgeldentscheidungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf der Internetseite der Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen sind. Die „Prangerwirkung“ wird dadurch verstärkt, dass vorgesehen ist, in der Bekanntmachung Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

F. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sind nach § 23 GwG-E Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden berechtigt. Abs. 1 enthält einen Katalog der berechtigten Behörden, zu denen unter anderem auch das Bundeszentralamt für Steuern sowie die örtlichen Finanzbehörden gehören. Unter bestimmten Voraussetzungen (Fälle von § 10 Abs. 3 GwG-E) sind auch die zur Meldung Verpflichteten zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie darlegen können, dass dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendig ist. Ebenso kann jeder Dritte Einsicht nehmen, der ein berechtigtes Interesse vorweisen kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist dies insbesondere

bei Nichtregierungsorganisationen, die sich dem Einsatz gegen Geldwäsche, gegen deren Vortaten und gegen Terrorismusfinanzierung verschrieben haben oder bei Fachjournalisten denkbar, sofern die Recherche der Vorbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung dient.

Das Gesetz sieht jedoch vor, dass auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 GwG-E), etwa im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen, die Einsichtnahme durch Dritte (nicht aber durch Behörden) in das Register begrenzt werden kann. Derartige schutzwürdige Interessen sind etwa Minderjährigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit oder die Gefahr, Opfer bestimmter Straftaten zu werden.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Jochem Reichert	+49 621 4257 229	Jochem.Reichert@sza.de
Dr. Maximilian Goette	+49 621 4257 331	Maximilian.Goette@sza.de

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11	D-60329 Frankfurt am Main	B-1000 Brüssel
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50	Taunusanlage 1	Square de Meeüs 23
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0	Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0	Telefon: +32 (0) 2 8935 100
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280	Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102	Telefax: +32 (0) 2 8935 102
info@sza.de	info@sza.de	info@sza.de
www.sza.de	www.sza.de	www.sza.de